[](http://www.hist-hh.uni-bamberg.de/hilfswiss/index.html)

#### Ermittlung von Fälschungen im Mittelalter

 Erkannt wurden Fälschungen an äußeren und inneren Merkmalen. **Schriftvergleichung** war schon ein Kriterium des römischen Rechts gewesen ( C 4.21.20 ), und die ***comparatio litterarum*** wurde später auch von den mittelalterlichen Juristen zur Kommentierung von X 5.20.5 herangezogen, der Dekretale **Innocenz III.**, in welcher der Papst einen Katalog von Kriterien zur Beurteilung von Fälschungen aufgestellt hat.

 Auch sonstige äußere Auffälligkeiten wurden bemerkt. So erkannte Alexander III. im Jahre 1176[[1]](#footnote-1) eine Interpolation auf einer Rasur in einer Urkunde Eugens III., die ihm vorgelegt worden war, um nachzuweisen, daß die Michaelskirche auf dem Monte Gargano ein mit Siponto unierter Bistumssitz gewesen sei. Überhaupt ist **Alexander III.** mehrfach als Urkundenkritiker nachweisbar. Das von ihm befolgte Verfahren ist genauer zu erkennen im Streit zwischen Bischof Petrus von Pamplona und San Salvador de Leire, wo der Bischof eingewandt hatte, das von der Gegenseite vorgelegte Exemptionsprivileg Alexanders II. sei gefälscht. Petrus war hier zwar auf der richtigen Fährte, denn die Urkunde Alexanders II. ist tatsächlich nach unserem Kenntnisstand eine Fälschung, doch der Papst hat sich seinem Verdacht nicht angeschlossen. *Nec ex stilo dictaminis nec ex bulla aut scriptura* sei zu erkennen, *quod aliquid falsitatis in se continent*. Weder das Diktat noch die Schrift oder die Bullierung wurden also als regelwidrig erkannt, als die fraglichen Urkunden an der Kurie zur Prüfung vorgelegt wurden. Wie aus dem Schreiben des Papstes an den Kardinallegaten Iacintus, den späteren Cölestin III., hervorgeht, waren die Dokumente mit Urkunden in Montecassino verglichen worden. Daß nicht jede Abweichung gleich zu einer Verwerfung führen mußte, erklärt Alexander III. hinsichtlich der Indiktion, die zwar nicht mit anderen Stücken Alexanders II. übereinstimme: *cum, sicut nosti, ecclesia Romana non consuevit in huiusmodi articulis privilegia infringere vel reprobare*. Dies bedeutet, daß man sich der legitimen Möglichkeit von kleineren Varianten bewußt war. In dem an die Kläger gerichteten Schreiben wird die Prüfung der Urkunden ebenfalls erwähnt, jedoch ohne Angabe von Einzelheiten.

 Dabei ist interessant, daß Vergleichsmaterial an der Kurie unmittelbar nicht zur Verfügung stand. Dies ergibt sich auch aus einer Geschichte, die ein Zeuge im Verlauf der Untersuchung erzählt, die der Kardinallegat **Laborans** im Streit zwischen den Bistümern Arezzo und Siena durchgeführt hat. Auch eine kritische Beurteilung von Privaturkunden wurde von der römischen Kurie vorgenommen. In einem Prozeß zwischen dem Bischof von Nicastro und dem griechischen Kloster S. Maria del Carrà, der vor dem Kardinalbischof von Albano durchgeführt wurde, hatten die Prokuratoren des Bischofs eine Sentenz vorgelegt, die von Bischof J. von Mileto und Abt Joachim von Corazzo (=Joachim von Fiore) ausgestellt worden war. Da diese Urkunde anscheinend wegen des Fehlens der Besiegelung und weil sie nicht von einem öffentlichen Notar geschrieben war (*Sed quia nec munitum erat sigillo eorum nec publica manu factum*), nicht als beweiskräftig angesehen wurde, erboten sich die Prokuratoren, die Richtigkeit der Sache durch über jeden Verdacht erhabene Zeugen aus ihrem Gebiet (*per testes omni exceptione maiores in suis partibus* ) zu beweisen. Der Bericht darüber findet sich in einer Urkunde Honorius III. vom 1. Juni 1219.

H.U. **Kantorowicz**, Schriftvergleichung und Urkundenfälschung. Beitrag zur Geschichte der Diplomatik im Mittelalter, in QF 9, 1906, 38 - 56, behandelt Beispiele aus Verfahren vor Albertus Gandinus in Bologna im Jahre 1289.   
Hans **Foerster**, Beispiele mittelalterlicher Urkundenkritik, in AZ 50/51, 1955, 301 - 318.

#### Ertappte Fälscher in Mittelalter und Neuzeit

 Nachrichten über Fälscher und Fälschungen und ihre Entlarvung haben wir schon früh. So berichtet Gregor von Tours, der Referendar habe von dem Bischof Egidius von Reims vorgelegte Urkunden als Fälschungen erkannt, worauf sich der Bischof selbst als Majestätsverbrecher bekannte und zur Strafe geblendet wurde.

 Daß Bischöfe häufiger als Fälscher nachzuweisen sind, dürfte nicht mit einer besonderen Neigung ihres Standes zusammenhängen, sondern damit, daß für sie die Überlieferung unserer Quellen reichhaltiger ist als für andere Personengruppen. Außerdem verfügten sie, da sie selbst als Urkundenaussteller auftraten, über die nötigen Hilfsmittel und Mitarbeiter. So wird in dem Absetzungsverfahren, das Innocenz III. gegen den Bischof von Vieste durchführen ließ, der Vorwurf erhoben, daß der Bischof sein Kapitel vor dem kaiserlichen Gericht angeklagt und gegen den Archidiakon Urkunden gefälscht habe, was zu dessen Amtsverlust geführt habe: Reg. Inn.III, I,1: ... *de clericis in curia imperiali deposuisse querelas et contra sepedictum archidiaconum falsas litteras confinxisse, occasione quarum ipsum archidiaconatus beneficio et loco nequiter multo tempore spoliavit..*

 Gegen den Minoriten Rogerius, Bischof von Bovino seit 1329, wurde der Verdacht der Fälschung von Urkunden König Roberts von Sizilien verbreitet, weswegen Johann XXII. den Erzbischof von Neapel 1334 mit einer vorsichtigen Untersuchung des Falles beauftragte[[2]](#footnote-2). Da von späteren Zwangsmaßnahmen nichts bekannt ist, dürfte sich die Haltlosigkeit der Vorwürfe erwiesen haben.   
  In den Registern Johanns XXII. betreffen über vierzig Urkunden Fälscher von Papsturkunden.[[3]](#footnote-3) .   
  1286 erließ Honorius IV. ein Reskript gegen den Priester Petrus dictus Tyes aus der Diözese Sens, der sich mit Hilfe gefälschter Briefe auf den Namen Martins IV. als apostolischer Nuntius für England ausgegeben und Prokurationsleistungen erschwindelt hatte.[[4]](#footnote-4)

  Die Häufigkeit von erkannten Fälschungen führte auch zur Aufnahme entsprechender Muster in Formelsammlungen, allerdings nicht in der Sammlung des Kanzleibuches, sondern im Formelbuch der päpstlichen Pönitentiarie.[[5]](#footnote-5) Dabei liegt allerdings ein relativ einfacher Fall zugrunde. Ein armer Kleriker hatte bekannt, daß er in einer Urkunde des verstorbenen Papstes H., vermutlich Honorius III., auf Betreiben eines Genossen eine Rasur vorgenommen und an Stelle eines quinto ein quarto gesetzt habe. In Unkenntnis dessen, daß er dadurch der Exkommunikation verfallen sei, habe er danach Subdiakonats- und Diakonatsweihe empfangen, ohne vorher die Absolution zu erlangen. Nach Erkenntnis seiner Schuld habe er sich an den Papst um Absolution gewandt und diese schließlich durch den Pönitentiar erhalten. Dabei war der Erzbischof von Rouen um einen schriftlichen Bericht *de vita et moribus* des Übeltäters gebeten worden, nach dessen Vorliegen der Erzbischof den Auftrag erhielt, den Täter von seinen bisher erlangten ordines zu suspendieren und ihm den Zugang zu weiteren Weihen zu untersagen.[[6]](#footnote-6)   
  
In der Kanzleiordnung Nikolaus III. wurde festgelegt, daß Urkunden gegen Fälscher von Papsturkunden künftig der Kontrolle durch Verlesung vor dem Vizekanzler unterworfen werden sollten, nachdem sie bis dahin anscheinend zu den *litterae dandae* gehört hatten.[[7]](#footnote-7) Diese frühere Zuordnung spricht dafür, daß derartige Fälle als Routineangelegenheiten angesehen wurden, also relativ häufig gewesen sein mußten. Die Veränderung unter Nikolaus III. bedeutet nun allerdings nicht, daß Fälschungen etwa schlagartig seltener geworden wären, sondern zeigt ein verändertes Verantwortungsbewußtsein des Papstes, der sich nun zwar nicht direkt persönlich mit diesem Mißbrauch seines Namens auseinandersetzen wollte, aber doch den Leiter der Kanzlei damit beauftragte.   
  
 Fälschungen waren nicht auf das Mittelalter beschränkt und nicht nicht immer auf unmittelbaren materiellen Gewinn ausgerichtet. Neben der schon klassischen "feststellenden" Fälschung, die darauf abzielte, an sich vorhandene tatsächliche Rechtstitel, deren Originalfassung aus irgendwelchen Gründen verloren gegangen war, wieder in vorzeigbare schriftliche Form zu bringen gab es politisch motivierte Spuria wie die Österreichischen Freiheitsbriefe, deren Unechtheit schon Lorenzo Valla erkannte, die aber dennoch zur Einbürgerung des Titels eines *archidux* für den Herzog von Österreich führten. In der Neuzeit spielt vor allem genealogisches Interesse bzw. die Notwendigkeit, Lücken im Stammbaum bei einer Adelsprobe zu schließen, eine Rolle, aber auch Gelehrte schreckten nicht immer davor zurück, ihre Quellennachweise selbst herzustellen. Die Herstellung eines spätantiken Militärdiploms durch Absolventen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung diente wohl vor allem dazu, sich für die vielleicht zu ausgedehnte Lektüre von Beispielen älterer und jüngerer römischer Kursive zu revanchieren.   
  
 Überall, wo Urkunden in Gebrauch waren, gab es auch das Phänomen der **Urkundenfälschung**. Das Delikt ist auch im modernen Strafrecht noch vorgesehen, allerdings bei deutlich geringerem Strafrahmen, vor allem, wenn man ihn mit den Bestimmungen gegen Fälscher von Königs- bzw. Kaiserurkunden vergleicht, die als Majestätsverbrecher angesehen und deshalb mit Kapitalstrafen bedroht wurden. Fälschungen sind kein Privileg des abendländischen Kulturkreises und des byzantinischen Reiches. Ein als gefälscht erkanntes Privileg des Propheten Mohammed wiesen verschiedene jüdische Gemeinden des Mittelalters vor, um eine Befreiung von der islamischen Kopfsteuer zu erlangen. Der Vertrag mit dem Propheten scheint in verschiedenen Versionen im Umlauf gewesen zu sein, von denen sich eine aus der Kairoer Geniza im Wortlaut erhalten hat. Verschiedene islamische Rechtsgelehrte haben den jeweils vorgelegten Vertrag als Fälschung erkannt, wobei bei der Beurteilung vor allem irrige Zeugennamen eine Rolle spielen. Die eingehendste Widerlegung mit modern anmutendem methodischem Vorgehen in Art des Diplomatikers stammt von Ibn Taimiyya (1263 - 1328). An äußeren Merkmalen untersuchte er die Schrift, die nach seinen Ergebnissen von verschiedenen Händen stammte und somit nicht von dem als Schreiber genannten Ali sein konnte. Daneben monierte Ibn Taimiyya Verstöße gegen die arabische Hochsprache sowie unpassende Grußformeln, außerdem verrieten ihm rechtshistorische Anachronismen die Fiktion. Auch er stellte Fehler in der Zeugenliste fest, außerdem führte er einen Stil- und Diktatvergleich mit echten Verträgen des Propheten durch, die leider nicht genauer angegeben werden. Ferner fragte er nach Überlieferung und Funktion der Fälschung, die erstmals rund 300 Jahre nach dem angeblichen Abschluß des Vertrages zwischen den Juden von Haibar und dem Propheten vorgewiesen wurde. Bei der Untersuchung der Urkunde können wir also deutliche Parallelen zur Vorgehensweise etwa der Päpste erkennen. [[8]](#footnote-8)

#### Literaturhinweise zu Fälschungen

* Horst **Fuhrmann**: Die Fälschungen im Mittelalter, in: HZ 197 (1963) , S. 529-601.
* Hermann U. **Kantorowicz**: Schriftvergleichung und Urkundenfälschung. Beitrag zur Geschichte der Diplomatik im Mittelalter, QFIAB 9 (1906) 38-56
* Reinhard **Härtel**: Historisches Denken bei mittelalterlichen Fälschern. In: Falsos y falsificaciones de documentos diplomáticos en la edad media, Zaragoza1991 , S. 87-121
* Hans **Jänichen**: Zur Herkunft der Reichenauer Fälscher des 12. Jahrhunderts. In: Helmut Maurer (Hg.) , Die Abtei Reichenau, Sigmaringen1974 , S. 277-287
* Hans **Hirsch**, Die echten und unechten Stiftungsurkunden der Abtei Banz. Ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Eigenklostertums, Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil. - hist. Klasse, Sitzungsberichte, 189. Band, 1. Abhandlung, Wien 1919, 31 S.; 3 Tafeln
* Hans Eberhard **Mayer** , Marseilles Levantehandel und ein akkonesisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts [Bibl. DHIR 36], Tübingen 1972
* Hermann **Hallauer**: Gefälschte Cusanus-Urkunden, WDGBll. 42 (1980) 187-19
* Dieter **Scheler**, Die fränkische Vorgeschichte des ersten Reichsgesetzes gegen Weinfälschung, BHVB 120, 1984, 489 - 504
* Dieter **Hägermann**: Die Urkundenfälschungen auf Karl den Großen. Eine Übersicht. In: Die Fälschungen im Mittelalter III, Hannover1988 (MGH-Schriften 33,III) , S. 433-444
* Hans C. **Faußner**: Königsurkunden-Fälschungen Wibalds von Stablo im bayrisch- österreichischen Rechtsgebiet aus diplomatischer und rechtshistorischer Sicht, Sigmaringen 1997 (Studien z. Rechts-,Wirtschafts- u. Kulturgeschichte; 18)
* Hans Constantin **Faussner**: Die Königsurkunden-Fälschungen Ottos von Freising aus rechtshistorischer Sicht, Sigmaringen1993 (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte 13)
* Rudolf **Schieffer**: Otto von Freising ein Urkundenfälscher? In: Lothar Kolmer/Peter Segl (Hgg.), Regensburg, Bayern und Europa. Fs. Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, Regensburg 1995, S. 245-256
* Thomas **Vogtherr**, Ein "Atelier für kreative Diplomatik". Zu einigen Veröffentlichungen des Rechtshistorikers Hans Constantin Faußner, Archiv für Kulturgeschichte 78 (1996) S. 483- 497,referiert die tollkühnen diplomatischen Thesen Faußners, demonstriert an Urkundenbeispielen aus Freising und Moosburg ihre Haltlosigkeit und stellt sie in die Tradition methodisch irregeleiteter "Fundamentalisten" des 17. - 20. Jh.
* Hans **Wibel**: Die Urkundenfälschungen Georg Friedrich Schotts, NA 29 (1904) 653-765
* Hans **Wibel**: Fünf Urkundenfälschungen Franz Joseph Bodmanns, NA 30 (1905) 165-172
* Alfred **Hessel**: Von modernen Fälschern, AUF. 12 (1931 /2) 1-12
* Jürgen **Voss**: Aus der Werkstatt zweier Mediävisten des 18. Jahrhunderts: Die Quellenerschließung bei Schöpflin und Grandidier. In: Fälschungen im Mittelalter IV, Hannover1988 (MGH Schriften 33,IV) , S. 319-330
* Karl-Ernst **Lupprian**, Fälschungen und Fiktionen. Katalog zur Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs anläßlich des Internationalen Kongresses der MGH über "Fälschungen im Mittelalter". München 15. September - 9. November 1986 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Beiheft zur Nr.11) München 1986
* ***Literarische Fälschungen der Neuzeit***. Ausstellung 16. September - 14. November 1986 (Ausstellungskataloge Bayerische Staatsbibliothek. Monumenta Germaniae Historica 37) München 1986

©  Horst Enzensberger 2003   
Letzte Änderung am 27. Mai 2007. Überarbeitung für die Konversion in docx am 2. April 2015.

1. It.Pont. IX, 238 f. Nr.22 [↑](#footnote-ref-1)
2. Reg.Vat. 117, fol.230r. [↑](#footnote-ref-2)
3. Reg. Jean XXII Nr. 2136, 5318, 5319, 5493, 10134, 10297, 10418, 10923, 11149, 11541, 11738, 12057-12060ter, 13148, 13493, 13548, 13819, 14039, 14292, 15064, 17093, 17882, 18084, 19335, 20316, 22279, 22443, 23129, 25991, 26119, 26395, 27167, 28627, 29655, 29656, 29678, 29937, 40623, 50710, 51567, 51839, 58033, 58206, 58209, 58261, 60971. [↑](#footnote-ref-3)
4. Reg. Honorius IV, 348 Nr.493. [↑](#footnote-ref-4)
5. H.Ch.**Lea**, A Formulary of the Papal Penitentiary in the Thirteenth Century, Philadelphia 1892 [↑](#footnote-ref-5)
6. Nr. 48 bei Lea. [↑](#footnote-ref-6)
7. **Tangl**, Kanzleiordnungen 80 §72. [↑](#footnote-ref-7)
8. vgl. Albrecht **Noth**, Minderheiten als Vertragspartner im Disput mit dem islamischen Gesetz, in : Studien zur Geschichte und Kultur des Vorderen Orients. Festschrift für Bertold Spuler zum siebzigsten Geburtstag, Leiden 1981, 289 - 309. [↑](#footnote-ref-8)